



Statuten des OSV

Ostschweizer Schiedsrichterverband

Inhaltsverzeichnis

- I. Name und Zweck
- II. Mitgliedschaft
- III. Finanzen
- IV. Organe und Organisation
- V. Die ordentliche Delegiertenversammlung
- VI. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung
- VII. Der Regionalvorstand
- VIII. Die regionalen Trainingsgruppen
- IX. Schlussbestimmungen

I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «**Ostschweizer Schiedsrichterverband**» (nachstehend «**OSV**» genannt) haben sich die Fussballschiedsrichter¹ aus dem zuständigen Gebiet des Regionalverbandes des SFV zusammengeschlossen.

Der OSV - gegründet am 9. Dezember 1922 in St. Gallen - ist als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB organisiert und gehört dem Schweizerischen Schiedsrichterverband (nachstehend «SSV» genannt) an.

Das Rechtsdomizil des OSV befindet sich am Ort des jeweiligen Fussballregionalverbandes.

Art. 2

Der Verband bezweckt:

- a) Wahrung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder
- b) Wahrung des guten Einvernehmens zwischen den regionalen Fussballbehörden
- c) Pflege der Kameradschaft und Solidarität unter seinen Mitgliedern
- d) Weiterbildung seiner Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Schiedsrichterkommission des Ostschweizer Fussballverbandes (nachstehend «OFV» genannt)
- e) Mithilfe bei der Werbung neuer Mitglieder für die Tätigkeit als Schiedsrichter
- f) Schaffung und Förderung von Trainingsgruppen innerhalb des Verbandsgebietes
- g) Sicherstellung eines Rechtsschutzes in Streitfällen, die mit der Schiedsrichtertätigkeit oder einer Tätigkeit im SSV im Zusammenhang stehen
- h) Gewährleistung eines Schutzes für seine Mitglieder vor Willkür durch Behörden resp. Verletzung ihrer Interessen
- i) Verbindung zur Sterbekasse-Stiftung des SSV

Art. 3

Der OSV ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

A) Zusammensetzung der Mitgliedschaft

Art. 4

Der OSV setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Veteranen
- d) Passivmitgliedern

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

1. Als Aktivmitglieder gelten alle auf der Liste des OFV aufgeführten Schiedsrichter, Instruktoren und Schiedsrichter-Coaches. Die Mitgliedschaft beginnt automatisch mit dem bestandenen Eintrittstest zum Schiedsrichter.
2. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um das Schiedsrichterwesen im Allgemeinen und um den OSV im Besonderen verdient gemacht hat. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Regionalvorstands oder eines Antrags der Delegierten von der Delegiertenversammlung gewählt. Ein diesbezüglicher Antrag ist dem Regionalvorstand 20 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Aktivmitglieder werden nach 40-jähriger Vereinstätigkeit automatisch zu Ehrenmitgliedern ernannt. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Aktivmitglieder, die nach mindestens 15-jähriger Vereinstätigkeit zurücktreten, werden auf persönlichen, schriftlichen Antrag an den Regionalvorstand zu Veteranen ernannt. Ausserdem gelten als Veteranen alle Personen, die im Besitz des Schiedsrichterveteranenausweises SFV sind.
4. Ehemalige Schiedsrichter und weitere Einzelpersonen können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

B) Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 5

Jedem Mitglied wird zur Pflicht gemacht, die Ehre und das Ansehen des OSV zu heben sowie den statutarischen Bestimmungen und Beschlüssen der Organe des Verbandes nachzuleben.

Die Schiedsrichter, Instruktoren und Schiedsrichter-Coaches sind verpflichtet, den Weisungen der Schiedsrichterkommission SFV und OFV Folge zu leisten.

C) Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Art. 6

Jeder Schiedsrichter, Instruktor und Schiedsrichter-Coach im Verbandsgebiet des OFV wird ohne Formalitäten als Aktivmitglied im OSV aufgenommen.

Art. 7

Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 8

Die Mitgliedschaft im OSV erlischt durch Austritt oder Tod.

Eine allfällige Austrittserklärung als Aktiv- oder Passivmitglied hat schriftlich zu erfolgen. Austretende gehen aller Anrechte auf den OSV, den SSV und seiner Institutionen verlustig.

Art. 9

Für Aktivmitglieder gilt der Rücktritt von der aktiven Tätigkeit im SFV als Austritt aus dem OSV, sofern sie nicht einer anderen Mitgliederkategorie angehören. Aktivmitglieder, die durch die Schiedsrichterkommission des OFV oder durch die Schiedsrichterkommission des SFV von der Schiedsrichter-Liste gestrichen werden, verlieren die Mitgliedschaft.

Eine Rückerstattung des geleisteten Beitrages für das laufende Jahr an den zugehörnden Verein findet nicht statt.

Art. 10

Der Regionalvorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt bzw. die Ehre und das Ansehen des OSV schädigen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Regionalvorstandes. Die Mitgliedschaft im OSV erlischt durch den Ausschluss.

Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Regionalvorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Delegiertenversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Regionalvorstand einzureichen. Die Delegiertenversammlung entscheidet definitiv über die Einsprache.

III. Finanzen

Art. 11

Die Einnahmen des OSV bestehen aus:

- a) dem ordentlichen Jahresbeitrag für Aktivmitglieder
- b) den ausserordentlichen Beiträgen, Erträgen bzw. Zuwendungen

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der DV festgelegt. Die Mitgliederbeiträge werden mit Stichtag 30. April den Vereinen in Rechnung gestellt.

Art. 12

Der Vorstand kann über Ausgaben im Betrag von Fr. 2'000.- pro Geschäft frei entscheiden. Grössere Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch die DV.

Art. 13

Für die Vorstandssitzungen haben die Beteiligten Anspruch auf Entschädigung gemäss separatem Spesenreglement.

Art. 14

Die offiziellen Trainingsgruppen des OSV haben Anspruch auf eine jährliche Entschädigung. Die Höhe des Betrages wird jeweils an der Delegiertenversammlung festgelegt.

IV. Organe und Organisation

Art. 15

Die Organe des OSV sind:

- a) die ordentliche Delegiertenversammlung
- b) die ausserordentliche Delegiertenversammlung
- c) der Regionalvorstand
- d) die offiziellen Trainingsgruppen
- e) die Rechnungsrevisoren
- f) Spezialkommissionen

Art. 16

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 17

Der OSV gliedert sich in regionale Trainingsgruppen. Die regionalen Trainingsgruppen organisieren sich und ihre Tätigkeiten im Rahmen der Statuten des Regionalverbandes, ihrer eigenen Satzungen sowie allfälliger weiterer Reglemente des OSV selbständig. Sie besitzen eigene Rechtspersönlichkeit und eigene, von ihnen selbst eingesetzte Organe.

V. Die ordentliche Delegiertenversammlung

Art. 18

Die ordentliche Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des OSV. Sie findet jedes Jahr statt und ist bis spätestens Mitte April durchzuführen. Aufgrund von ausserordentlichen Umständen (u.a. höhere Gewalt, Pandemie) kann die Delegiertenversammlung auch zu einem späteren Zeitpunkt während des betreffenden Verbandsjahres stattfinden. Für die entsprechende Verschiebung bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 der offiziellen Trainingsgruppen. Die Delegiertenversammlung kann in diesen Fällen auch digital durchgeführt werden.

Die Organisation der Delegiertenversammlung obliegt entweder einer offiziellen Trainingsgruppe oder dem Regionalvorstand, welche bis spätestens im Vorjahr an der Delegiertenversammlung beauftragt wird. Durchführungsort und Datum werden vom Regionalvorstand mindestens acht Wochen vorher bekannt gegeben.

Art. 19

Die ordentliche Delegiertenversammlung umfasst folgende Traktanden:

1. Appell und Festlegung des Stimmenverhältnisses
2. Vorwahlen:
 - a) der Stimmenzähler
 - b) des Tagespräsidenten
3. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
4. Abnahme und Genehmigung des Präsidial-, des Kassa- und des Revisorenberichtes
5. Ehrungen
6. Mutationen
7. Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) der Rechnungsrevisoren
8. Anträge an die DV
9. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Trainingsgruppenentschädigung
10. Budget
11. Anträge an die DV SSV
12. Bestimmung der Trainingsgruppe zur Durchführung der nächsten DV

13. Umfrage

Art. 20

Jede Trainingsgruppe ist verpflichtet, spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung, sämtliche Mitglieder ihres Trainingsgruppengebietes zu einer Versammlung einzuladen. An dieser Versammlung werden die Delegierten bestimmt und mit den allgemeinen Vollmachten ausgestattet.

Art. 21

Jede offizielle Trainingsgruppe hat 6 aktive Mitglieder als Delegierte an die Delegiertenversammlung abzuordnen. Liegen besondere Umstände vor, welche die ordentliche Durchführung der Delegiertenversammlung nicht erlauben (z.B. höhere Gewalt, Pandemie, behördliche Massnahmen, etc.), kann die Anzahl der Delegierten auf Antrag des Regionalvorstands und der Zustimmung von mindestens 2/3 der offiziellen Trainingsgruppen bis auf zwei Delegierte pro Trainingsgruppe reduziert werden.

Stimmrecht haben nur Delegierte, die im Besitz einer Stimmkarte sind; diese wird am Tagungsort abgegeben (Ausnahme bei einer allfälligen digitalen Durchführung). Die Abgrenzung des Trainingsgruppengebietes wird durch den Regionalvorstand vorgenommen.

Jede Trainingsgruppe hat die Möglichkeit, jeweils 3 weitere Mitglieder als Gäste für die Delegiertenversammlung anzumelden. Wenn sie davon Gebrauch machen will, muss sie dies dem Regionalvorstand mindestens 7 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitteilen.

Grundsätzlich ist der Besuch der Delegiertenversammlung allen Mitgliedern offen. Die nicht als Delegierte teilnehmenden Mitglieder (z.B. Gäste der Trainingsgruppen) nehmen im beratenden Sinne an den Verhandlungen teil.

Art. 22

Die Trainingsgruppen sind verpflichtet, ihre Anträge und ihre Wahlvorschläge bis spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Regionalvorstand schriftlich einzureichen.

Art. 23

Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten zur Abstimmung gebracht werden.

Art. 24

Bei allen anderen Abstimmungen und bei den Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Delegierten.

Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten doppelt zählt.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 2/3 der stimmberechtigten Delegierten geheime Abstimmung verlangen.

Art. 25

Die Regionalkasse übernimmt die Kosten der Verpflegung der anwesenden Delegierten, Ehrenmitgliedern, Jubilaren und Gäste. Die organisierende Trainingsgruppe oder der Regionalvorstand bereitet ein gemeinsames Nachtessen vor und wird pro Person nach vorangehender Absprache mit dem Finanzchef und Präsidenten des OSV pauschal entschädigt.

VI. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung

Art. 26

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden:

- a) auf Verlangen des Regionalvorstandes
- b) auf schriftlich dem Regionalvorstand einzureichenden Antrag von mindestens 2/3 der offiziellen Trainingsgruppen

Sie ist einer ordentlichen Delegiertenversammlung bezüglich Teilnahmeberechtigung, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht in jeder Hinsicht gleichgestellt.

VII. Der Regionalvorstand

Art. 27

Der Regionalvorstand setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen. Er besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Aktuar
- c) dem Finanzchef
- d) dem Sportchef bzw. Kontaktperson zu den Trainingsgruppen

Die Amtsdauer aller durch die Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder des Regionalvorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident muss jeweils von der DV gewählt werden, währenddem sich der übrige Vorstand selbst konstituiert. Ämterkumulation ist möglich.

Art. 28

Dem Regionalvorstand obliegt die ganze Geschäftsführung des OSV. Der Vorstand führt die Versammlungsbeschlüsse aus und erledigt alle laufenden Geschäfte.

Für die Behandlung spezieller Arbeitsgebiete können besondere Kommissionen ernannt, beziehungsweise Fachleute zugezogen werden.

Art. 29

Der Regionalvorstand tritt nach Erfordernis und auf Einladung des Regionalpräsidenten oder auf Verlangen von drei Regionalvorstandsmitgliedern zusammen. Der Regionalvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse müssen mit Mehrheit gefasst werden. Der Regionalpräsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Über alle Sitzungen des Regionalvorstandes muss Protokoll geführt werden. Dieses wird allen Mitgliedern des Regionalvorstandes sowie dem Zentralvorstand SSV zugestellt.

In Ausnahmefällen ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Regionalvorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 30

Allen Mitgliedern steht das Recht zu, auf dem Gebiete des Schiedsrichterwesens die Hilfe des SSV in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zweck haben sie sich an den Regionalvorstand zu wenden.

Art. 31

Die Rechnungs- und die Protokollführung durch den Regionalvorstand wird durch zwei neutrale Revisoren geprüft. Sie haben zu Händen der ordentlichen Delegiertenversammlung einen Bericht über die Rechnungsführung des Regionalvorstandes zu erstellen. Die Delegiertenversammlung wählt alle zwei Jahre diese beiden Revisoren.

Die Regionalvorstandsmitglieder und die offiziell gewählten Vertreter der regionalen Trainingsgruppen haben das Recht, Einsicht in die Buchführung des OSV zu nehmen.

VIII. Die regionalen Trainingsgruppen

Art. 32

Die regionalen Trainingsgruppen-Vorstände leiten ihre Gruppe im Sinne der Statuten des OSV wie auch ihrer eigenen Satzungen und stehen in engem Kontakt mit dem Regionalvorstand.

Die Statuten der regionalen Trainingsgruppen dürfen keine den Statuten des OSV widersprechende Bestimmungen enthalten; sie bedürfen der Genehmigung durch den Regionalvorstand.

Die regionalen Trainingsgruppen haben das Recht, Vermögen zu äufnen und darüber im Rahmen der allgemeinen Ziele Ihres Regionalverbandes frei zu verfügen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 33

Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Statuten können von der Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Allfällige Anträge auf Statutenänderungen sind bis 20 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Regionalvorstand schriftlich einzureichen.

Art. 34

Die Auflösung des OSV kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Ein allfällig vorhandenes Vermögen wird dem Zentralvorstand des SSV zur Aufbewahrung übergeben, bis sich wieder ein neuer OSV gebildet hat.

Art. 35

Alle in den vorstehenden Statuten nicht vorgesehenen Angelegenheiten erledigt der Regionalvorstand in Wahrung der Verbandsinteressen und legt hierüber anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht ab.

Der Regionalvorstand ist zuständig, über allfällige Kompetenz- und Verfahrenskonflikte, die sich aus der Anwendung der Statuten ergeben, zu entscheiden.

Art. 36

Vorstehende Statuten wurden anlässlich der vom 17. bis am 28. April 2021 mittels elektronischer Stimmabgabe durchgeführten Delegiertenversammlung genehmigt und ersetzen diejenigen vom 23. März 2015. Sie treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand SSV vom 18.08.2021 per sofort in Kraft.

Schweizerischer Schiedsrichterverband
Zentralvorstand SSV



Marcel Vollenweider
Zentralpräsident



Stephan Häuselmann
Zentralsekretär

Ostschweizer Schiedsrichterverband
Regionalvorstand OSV



Michael Bräker
Präsident



Dominik Rodriguez
Aktuar